

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Februar 2019

Nr. 2019/296
KR.Nr. K 0156/2018 (DBK)

Kleine Anfrage Philippe Arnet (FDP.Die Liberalen, Lohn-Ammannsegg): Kunst an Kantonsbauten Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Aufgrund eines Zeitungsartikels kamen Fragen zum Thema Kunst an Kantonsbauten auf. Bis anhin war bekannt und auch üblich, dass bei neuen Hochbauten und grösseren Renovationen von Gebäuden, 1-2% der Bausumme für die künstlerische Gestaltung am und im Gebäude verwendet werden konnten. Die Abläufe und das Vorgehen dazu sind in einer Verordnung geregelt.

Aufgrund eines Zeitungsartikels vom 14.10.2018 in der SZ sowie nach Auskunft von Seiten Amt für Umwelt wird beim Emmen-Projekt auch Kunst am Bau umgesetzt. Im Verhältnis zu den Investitionen eine kleinere Summe, +/- CHF 150'000 (Bausumme 74 Mio. Franken). Das bei einem solchen „Renaturierungs-Projekt“ auch in die Kultur investiert wird, ist für uns neu.

Dazu folgende Fragen:

1. Gibt es weitere Bauprojekte (nicht Hochbauprojekte), mit Budgetpositionen für die künstlerischen Gestaltungen?
2. Wenn ja, um wie viele Projekte und CHF handelt es sich im 2018/2019 und 2020?
3. Wird die künstlerische Gestaltung im Budgetprozess der Projekte immer klar und deutlich ausgewiesen und kommuniziert?
4. Muss man nun allgemein davon ausgehen, dass bei „allen“ kantonalen Bauten (inkl. Tief- und Wasserbau etc.) automatisch auch 1-2% der Gesamtkosten für die künstlerischen Gestaltungen reserviert sind?
5. Wenn es nicht um „herkömmliche“ Hochbauten geht, sondern um Tiefbauprojekte, z.B. um Strassen, Kreisverkehre, Wasserbau etc., wie und wo wird dies aktuell geregelt?
6. Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser allfälligen Idee/Handhabung bei künstlerischen Gestaltungen bei Kantonsbauten (nicht Hochbau)?

2. Begründung

Es geht nicht darum, die Kunstschaffenden einzuschränken. Es geht einzig um Sinn und Zweck, um die Budgetierung sowie Klarheit zu schaffen, wo und für was das Geld/Budget gesprochen und eingesetzt wird. Aufgrund von Rückmeldungen und Reaktionen in der Gesellschaft besteht dazu eine Verunsicherung. Mit der Beantwortung der Fragen erhoffen wir uns Klarheit für diesen Bereich.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Massgebend sind das Gesetz über Kulturförderung und die dazugehörigen Verordnungen. Nach § 2 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (BGS 431.11) werden als Aufgaben der öffentlichen Kulturpflege insbesondere die Anschaffung von Werken der bildenden Kunst und die künstlerische Ausschmückung von kantonseigenen Bauten sowie die Beteiligung an der künstlerischen Ausschmückung von öffentlichen Bauten und Plätzen betrachtet. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978 (BGS 431.117) sieht vor, dass Neubauten und bestehende Bauten des Kantons, die wesentlich umgebaut werden, grundsätzlich mit künstlerischem Schmuck zu versehen sind. Nach § 2 Absatz 1 dieser Verordnung ist ein bestimmter Prozentsatz der gesamten Bausumme als Gesamtkunstcredit für die künstlerische Ausschmückung zu verwenden. Der Gesamtkunstcredit wird vom Regierungsrat im Einzelfall aufgrund einer Berechnungstabelle festgelegt. Sowohl Gesetz wie Verordnung spezifizieren die Art der Bauten und Plätze nicht näher. Bei der in der Vergangenheit bewährten Praxis, welche (inter-)national im Kontext der Tradition der Kunst und Bau beziehungsweise der Kunst im öffentlichen Raum steht, hat sich der Kanton Solothurn bis anhin vor allem im Hochbau engagiert. Das Projekt "Kunst an der Emme" wird federführend durch das Amt für Umwelt geleitet. Aus kunsthistorischer Sicht steht die Verbindung von Natur und Kunst in einer langen Tradition, welche von Kunstschaaffenden immer wieder in anderen Formen zum Ausdruck gebracht wurde und sich im Laufe der Zeit stark gewandelt hat.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Gibt es weitere Bauprojekte (nicht Hochbauprojekte), mit Budgetpositionen für die künstlerischen Gestaltungen?

Aktuell sind uns keine vergleichbaren Projekte mit Kunst ausserhalb des Hochbaus bekannt.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wenn ja, um wie viele Projekte und CHF handelt es sich im 2018/2019 und 2020?

Siehe Antwort auf Frage 1.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wird die künstlerische Gestaltung im Budgetprozess der Projekte immer klar und deutlich ausgewiesen und kommuniziert?

Bei Bauvorhaben des Kantons ist der Betrag für Kunst und Bau jeweils Bestandteil des Kostenvoranschlages und wird in der Beilage zur Botschaft transparent aufgeführt. Beim aktuellen Wasserbauvorhaben an der Emme war ursprünglich keine künstlerische Intervention geplant gewesen, daher wurde im Kostenvoranschlag auch kein entsprechender Betrag reserviert.

Im betroffenen Perimeter treffen auf kleinem Raum wichtige Spuren der ersten Industrialisierung (Wasserkraftwerke), der Abfallbeseitigung bis in die 1970er-Jahre (Abfalldeponien), Verkehrswege über die Emme und Hochwasserschutzbauten aufeinander. Gleichzeitig ist dieser - Abschnitt der Emme ein wichtiges Naherholungsgebiet und bietet Lebensraum für Fauna und

Flora. Kunstschaaffende sind daher mit der Idee an das Amt für Umwelt gelangt, mit einer künstlerischen Intervention diese spezielle Situation zu dokumentieren und die Veränderung der Nutzung auf diese Weise sichtbar zu machen. Bei diversen kleineren, in den letzten zwanzig, dreissig Jahren ausgeführten Wasserbauvorhaben wurden ebenfalls vergleichbare Dokumentationen erstellt und jeweils aus dem Kredit für Öffentlichkeitsarbeit des Amtes für Umwelt finanziert. Bei grösseren Bauvorhaben wurden diese aus dem Baukredit finanziert, sofern dieser dadurch nicht überschritten oder in starkem Mass beansprucht wurde. Das Projekt "Kunst an der Emme" steht im Kontext dieser Tradition als besondere Form der Dokumentation im Rahmen des Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojektes Emme.

3.2.4 Zu Frage 4:

Muss man nun allgemein davon ausgehen, dass bei „allen“ kantonalen Bauten (inkl. Tief- und Wasserbau etc.) automatisch auch 1-2% der Gesamtkosten für die künstlerischen Gestaltungen reserviert sind?

In der Vergangenheit hat sich der Kanton Solothurn vor allem im Hochbau engagiert. Dabei betrugen die Aufwendungen für Kunst und Bau je nach Projekt rund 0,5–1,1% der jeweiligen Gesamtkosten. Wir beabsichtigen, diese bewährte Praxis auch weiterhin so zu handhaben. Wir behalten uns jedoch vor, in Einzelfällen die Möglichkeit der Finanzierung eines Kunstprojektes in anderen Bereichen des Bauens zu prüfen und entsprechend im Budgetprozess transparent auszuweisen.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wenn es nicht um „herkömmliche“ Hochbauten geht, sondern um Tiefbauprojekte, z.B. um Strassen, Kreisverkehre, Wasserbau etc., wie und wo wird dies aktuell geregelt?

Nach § 2 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (BGS 431.11) werden als Aufgaben der öffentlichen Kulturpflege insbesondere die Anschaffung von Werken der bildenden Kunst und die künstlerische Ausschmückung von kantonseigenen Bauten sowie die Beteiligung an der künstlerischen Ausschmückung von öffentlichen Bauten und Plätzen betrachtet. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978 (BGS 431.117) sieht vor, dass Neubauten und bestehende Bauten des Kantons, die wesentlich umgebaut werden, grundsätzlich mit künstlerischem Schmuck zu versehen sind. Nach § 2 Absatz 1 ist ein bestimmter Prozentsatz der gesamten Bausumme als Gesamtkunstkredit für die künstlerische Ausschmückung zu verwenden. Der Gesamtkunstkredit wird vom Regierungsrat im Einzelfall aufgrund einer Berechnungstabelle festgelegt. Sowohl Gesetz wie Verordnung spezifizieren die Art der Bauten und Plätze nicht näher. In § 7 Absatz 2 der Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung vom 26. Januar 2004 (BGS 431.115) wird auf die Mitwirkung des Kuratoriums im Rahmen der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten hingewiesen. Sollten inskünftig Kunstprojekte ausserhalb des Hochbaus realisiert werden, gelten auch dort die oben genannten Gesetze und Verordnungen und die entsprechenden Kredite werden separat ausgewiesen.

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser allfälligen Idee/Handhabung bei künstlerischen Gestaltungen bei Kantonsbauten (nicht Hochbau)?

Bis anhin hat sich der Kanton Solothurn bei Kunst und Bau beziehungsweise Kunst im öffentlichen Raum vor allem im Hochbau engagiert. Wir beabsichtigen, diese bewährte Praxis auch wei-

terhin so zu handhaben. Wir behalten uns jedoch vor, in Einzelfällen die Möglichkeit eines Kunstprojektes in anderen Bereichen des Bauens zu prüfen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DT, DK
Amt für Kultur und Sport (10) EI, JS, ag, am, ds, az
Bau- und Justizdepartement (2)
Hochbauamt (2)
Amt für Umwelt (2)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat